

friedenheit mit der Anstalt und dem Herrn Doctor Spöndli als Lehrer auszusprechen, so wie dann auch auf die geschöpfte Ueberzeugung von dem Nutzen und der Wohlthätigkeit dieser Schule beschlossen, dieselbe nunmehr unter den bestehenden reglementarischen Verhältnissen, für unbestimmte Zeit in Fortbestand zu erklären, und zwar in der Meynung, daß das Ebl. Sanitäts-Collegium, als die Aufsichtsbehörde, dem Kleinen Rathe alljährlich ein Referat über den Zustand derselben mit dem allgemeinen Jahresbericht hinterbringe.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 30. März 1822, betreffend den, dem E. Handwerk der Spengler ausschließlich zustehenden Verkauf von weißen Blechwaaren.

Die Ebl. Commission des Innern hinterbrachte der hohen Behörde des Kleinen Rathes mitweisung d. d. 20. hujus einen Bericht und Gutachten in Bezug auf die Beschwerden, welche die Meisterschaft der Spengler über Beeinträchtigung ihres Handwerks eingelegt hatte.

Dieselben betreffen hauptsächlich den Handel, welchen die Quincailleries-Händler, Eisenhändler und Kellenmannen mit unlackirter oder sogenannter weißer Blechwaare täglich in der Stadt treiben, so wie auch die unbefugte Bau- und Reparatur-Arbeit, welche unzüchtige Lötter und Pfücher für die Stadt und in derselben verfertigen, wo hingegen in Betreff solchen Handels- und Blecharbeiten auf dem Lande, wo sich keine zünftigen Meister befinden, keine Einsprache gemacht wird.

Es haben daher UH Herren und Obern diesen Gegenstand sorgfältig geprüfet, und in Genehmigung des Commissional-Antrages; erkannt:

Es solle die Verfertigung, so wie der Handel und Verkauf von (unlackirter) weißer Blechwaare in hiesiger Stadt, dem Spenglerhandwerk ausschließlich vorbehalten, und den Quincailleries-Händlern verboten seyn, solche Artikel anderst als an Jahrmärkten zu verkaufen.

Gleicher Gestalt sollen weder die Eisenhändler in ihren Läden, noch die Kellenmannen an den Wochenmärkten, weiße Spenglerwaaren verkaufen dürfen.

Die Lötter anbelangend, ist selbigen zwar gestattet, ihre selbst verfertigten Arbeiten an den Wochenmärkten feil zu bieten, hingegen dürfen

solche nicht in hiesiger Stadt auf dem Handwerk arbeiten, so lange sie nicht demselben einverleibt sind.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Ebl. Oberamte Zürich zu Händen des Ebl. Stadtraths und der Marktpolicey, so wie auch zu Händen des E. Handwerks der Spengler zugestellt.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 13. Brachmonath 1822, als Verabscheidung des Hochwürdigen Kirchenrathes, in Betreff des Sectenwesens.

In Genehmigung des von dem Staatsrathe unterm 10. dieß, in Folge und auf Fundament des Rathesbeschlusses vom 25. passati hinterbrachten Gutachtens, betreffend den von dem Hochwürdigen Kirchenrathe entworfenen und sub 6. ejusdem der hohen Regierung, unter Erbitung ihres Bestandes, mitgetheilten, in Form einer Verordnung abgefaßten Entwurf eines Circulars an die Wohl-ehrwürdige Geistlichkeit, soll folgendes Rathserkenntniß ausgefertigt werden: